

Bonner Journalistenvereinigung e.V.

DJV-Ortsverein Bonn

www.djv-bonn.de, eMail: djv-bonn@djv-bonn.de

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Die „Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn“ e.V. ist die regionale Untergliederung des „Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen“, nachfolgend DJV/NRW genannt, in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis. Die Grenzen der Region richten sich nach den Beschlüssen der zuständigen Gremien des DJV/NRW.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn ist es:

- die Mitglieder des DJV/NRW auf regionaler Ebene zusammenzuschließen und sie zu betreuen,
- sie über die gewerkschaftlichen und berufsspezifischen Angelegenheiten zu unterrichten,
- den DJV auf Bundes- und Landesebene bei seinen gewerkschaftlichen und berufsspezifischen Aktivitäten zu unterstützen,
- die Mitglieder in ihren beruflichen Interessen zu unterstützen,
- kollegiale Beziehungen zu pflegen,
- Kontakte zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu unterhalten und ihnen gegenüber die Gewerkschaftspolitik zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn kann nur sein, wer dem DJV/NRW angehört. Mitglieder anderer Landesverbände können Gäste ohne Stimmrecht sein.
2. Für die Mitgliedschaft gelten die Aufnahme Richtlinien des DJV.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen von §3 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind bzw. ein Mitglied zu einer anderen regionalen Vereinigung innerhalb des DJV/NRW wechselt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Der Verein deckt die sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Kosten aus den Beitragsanteilen des DJV/NRW.

§ 5 Organe des Vereins

Organe der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - e) Nominierung der Kandidaten für die Delegiertenwahlen zum DJV-Verbandstag,
 - f) Einrichtung von Fachausschüssen,
 - g) Genehmigung von Personalentscheidungen des Vorstandes.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie muß mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung so rechtzeitig einberufen werden, daß Anträge an

Bonner Journalistenvereinigung e.V.

DJV-Ortsverein Bonn

www.djv-bonn.de, eMail: djv-bonn@djv-bonn.de

den Gewerkschaftstag des DJV/NRW fristgerecht eingereicht werden können. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und gibt die Entscheidung in der Einladung bekannt. Die Zugangsdaten zur Online-Mitgliederversammlung werden zwei Tage vor der Versammlung versandt. Über das Abstimmungstool entscheidet der Vorstand jeweils nach Stand der Technik und Kosten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können auch kurzfristig einberufen werden
5. Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden gemeinsam geheim gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Beisitzer einzeln gewählt werden. Die vier Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gelten als gewählt, die folgenden sind Nachrücker, die in der Reihenfolge der erzielten Stimmen ausscheidenden Beisitzerinnen/Beisitzern nachfolgen. In der nächsten Jahresmitgliederversammlung muß dies noch einmal bestätigt werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine Nachbesetzung vornehmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Führung wichtiger Geschäfte. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheit, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - a) Erstattung des Jahresberichts,
 - b) Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) Rechnungslegung.
5. Bei Gefahr im Verzug oder sonstiger Unaufschiebbarkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In diesem Fall muß der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich informieren. Dies gilt nicht für Vorstands- und Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die rechtliche Vertretung der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder der ersten vier Positionen, die nicht Beisitzer sind.
7. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen/Vorhaben unterstützt. Beiratsmitglieder müssen dem Vorstand regelmäßig berichten und insbesondere in Geldangelegenheiten im vorhinein das Einverständnis des Vorstands einholen. Der Beirat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen.

§ 8 Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandssitzung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form

Bonner Journalistenvereinigung e.V.

DJV-Ortsverein Bonn

www.djv-bonn.de, eMail: djv-bonn@djv-bonn.de

oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, entscheidet die/der Einladende nach eigenem Ermessen und gibt die Entscheidung in der Einladung bekannt. Die Zugangsdaten zur Online-Vorstandssitzung werden mit der Einladung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, versandt. Über das Abstimmungstool entscheidet der gesamte Vorstand jeweils nach Stand der Technik und Kosten.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlußfähig, wenn nicht alle Vorstandspositionen besetzt sind. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind von dem/der Schriftführer/in schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu genehmigen. Sie werden von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/In und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Fachausschüsse

Fachausschüsse können vom Vorstand vorläufig eingesetzt werden. Ein Fachausschuß besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern der jeweiligen beruflichen Fachgruppe entsprechend den Gremien des DJV/NRW. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die vom Vorstand zu Vorstandssitzungen mit Tagesordnungspunkten zu Problemen der jeweiligen beruflichen Fachgruppe beratend hinzugezogen werden kann. Der Fachausschuß hat ein Antragsrecht an Vorstand und Mitgliederversammlung und nominiert Kandidaten zur Wahl in die Fachausschüsse des DJV/NRW. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des DJV/NRW.

§ 12 Betriebsgruppen

In den in der Region ansässigen Medienbetrieben können Betriebsgruppen gegründet werden. Ihnen gehören alle in dem jeweiligen Unternehmen tätigen Mitglieder des DJV/NRW an. Die Betriebsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die vom Vorstand zu Vorstandssitzungen mit Tagesordnungspunkten zu Problemen in dem jeweiligen Unternehmen beratend hinzugezogen werden kann. Es gelten die „Richtlinien für Betriebsgruppen“ in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung vom 4. Dezember 1990.

§ 13 Übergeordnete Satzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Satzung des DJV/NRW sowie Satzung und Richtlinien des DJV.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Bonner Journalistenvereinigung/DJV-Ortsverein Bonn dem DJV/NRW zu.

Bonner Journalistenvereinigung e.V.

DJV-Ortsverein Bonn

www.djv-bonn.de, eMail: djv-bonn@djv-bonn.de

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der ursprünglichen Form wurde in der Mitgliederversammlung am 8. März 1994 beschlossen. Sie wurde abgeändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 13. Februar 1995 und am 9. März 2023.